



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Sozialleistungen
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 112 ...-GE / 19 P. 8	
Datum: 19. Jan. 1999	
Verteilt	19.1.1999

St. D. J. 1999

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.
DVR 0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden;

Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1486/12
Innsbruck, 10.12.1998

Zu GZ 51.013/10-1/98 vom 3. November 1998

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1:

Zu § 9:

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung unter gleichzeitiger Entlastung der Amtsärzte bzw. Gemeindeärzte sollte es genügen, wenn der Arbeitnehmer eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder der zuständigen Krankenkasse vorlegt. In diese Richtung sollte auch § 8 Abs. 8 des Angestelltengesetzes, auf den in den Erläuterungen Bezug genommen wird, geändert werden.

Zu Art. 8:

Die Aufhebung der §§ 2 bis 7 des Entgeltfortzahlungsgesetzes unter Hinweis auf die nunmehrigen Regelungen im Arbeitsverhältnisgesetz scheint insofern problematisch, als der persönliche Geltungsbereich der beiden Gesetze verschieden ist. So sollen Arbeitsverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde vom Geltungsbereich des Arbeitsverhältnisgesetzes (Art. I, § 1 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes) zur Gänze ausgenommen sein, während das Entgeltfortzahlungsgesetz diese Arbeitsverhältnisse von seinem Geltungsbereich nur ausnimmt, sofern die Arbeitnehmer behördliche Aufgaben zu besorgen haben (§ 1 Abs. 2 Z. 3 EFZG). Das hat zur Folge, daß jene Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen und auf die das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung findet, durch die Aufhebung der §§ 2 bis 7 EFZG keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder im Unglücksfall haben. Der Entgeltfortzahlungsbeitrag nach § 13 und die Erstattungsansprüche nach den §§ 8 ff. EFZG würden aber bestehen bleiben. Dieses Problem müßte unbedingt legislativ bereinigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

